

## Ökoförderung und Baurecht

### Rechtsgrundlage:

- Stmk. BauG §§ 19 bis 21, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 11/2020 (Baugesetznovelle 2019)

### Biomasseheizungen:

**Meldepflichtig** gem. § 21 Ab 1 Z 5 Stmk. BauG: Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 vorliegen;

**Baubewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren** gem. § 20 Z 2 lit h Stmk. BauG: Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;

**Baubewilligungspflichtig** gem. § 19 Z 4 Stmk. BauG: [Errichtung, Änderung oder Erweiterung von] Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;

### Solar- und Photovoltaikanlagen:

**Meldepflichtig** gem. § 21 Abs 1 Z 2 lit o Stmk. BauG: Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;

**Baubewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren** gem. § 20 Z 2 lit k Stmk. BauG: Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp und einer Höhe von über 3,50 m;

**Baubewilligungspflichtig** gem. § 19 Z 5 Stmk. BauG: Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp;